

**Arbeitsgemeinschaft Verwaltungsrecht im
Deutschen Anwaltverein (DAV)
Regionalgruppe Niedersachsen/Bremen**

Geschäftsordnung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Die Regionalgruppe führt den Namen "Arbeitsgemeinschaft Verwaltungsrecht im Deutschen Anwaltverein, Regionalgruppe Niedersachsen/Bremen". Sie soll als nicht rechtsfähiger Verein ohne Eintragung in das Vereinsregister bestehen.
- (2) Sitz des Vereins ist am Ort des Kanzleisitzes des Vorsitzenden des Geschäftsführenden Ausschusses.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Alle in dieser Satzung benannten Funktionen können gleichermaßen von Frauen und Männern wahrgenommen werden. Die männliche Form wird lediglich zur Vereinfachung verwendet.

§ 2 Ziele und Aufgaben

- (1) Die Regionalgruppe fördert die Rechtspflege im öffentlichen Recht, vor allem im Verwaltungsrecht, durch Unterstützung der anwaltlichen Tätigkeit im Hinblick auf ideelle, fachliche, wirtschaftliche, berufsrechtliche und -politische Interessen der Anwaltschaft, insbesondere im Tätigkeitsbereich des Vereins (Niedersachsen und Bremen).
- (2) Dies wird insbesondere verwirklicht durch
 - Aufnahme und Pflege von Kontakten zu natürlichen und juristischen Personen und Vereinigungen, die sich mit Rechtsfragen des öffentlichen Rechts befassen;
 - die Organisation von Informations-, Bildungs- und Diskussionsveranstaltungen, die derartige Rechtsfragen betreffen;
 - den Austausch von Kenntnissen und Erfahrungen zwischen auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts tätigen Juristen aller Berufsgruppen sowie Vertretern angrenzender Berufssparten und Wissenschaften;
 - Teilhabe an der politischen Meinungsbildung in Fragen des öffentlichen Rechts und der Rechtspolitik durch Öffentlichkeitsarbeit;
 - gemeinsame Werbung und Optimierung der Kommunikation der Mitglieder;
 - Publikationen im Bereich des öffentlichen Rechts.
- (3) Die Mittel der Regionalgruppe dürfen nur zur Verfolgung dieser Zwecke und der hierfür erforderlichen Verwaltung verwendet werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft, Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Mitglied des Vereins kann jeder zugelassene, in Niedersachsen und Bremen auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts tätige Rechtsanwalt werden, der Mitglied im Deutschen Anwaltverein oder einem diesem angeschlossenen Anwaltverein ist.
- (2) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Über ihn entscheidet der Geschäftsführende Ausschuss. Gegen den ablehnenden Bescheid des Geschäftsführenden Ausschusses, der mit den Gründen zu versehen ist, kann der Antragsteller Beschwerde erheben. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats ab Zugang der Ablehnung schriftlich beim Geschäftsführenden Ausschuss einzulegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.
- (3) Über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft entscheidet die Mitgliederversammlung. Anträge auf Aufnahme als oder Ernennung zum Ehrenmitglied können durch den Geschäftsführenden Ausschuss oder ein Zehntel der Vereinsmitglieder gestellt werden.
- (4) Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem Geschäftsführenden Ausschuss eine aktuelle ordnungsgemäße Anschrift mitzuteilen, es sollen Telefaxanschlüsse oder E-Mail-Adressen mitgeteilt werden. Durch die Mitteilung willigt das Mitglied ein, dass über diesen Weg Schriftverkehr erfolgt und dass die Adresse den übrigen Mitgliedern in geeigneter Weise, auch in einem passwortgeschützten Bereich des Internetauftritts, zur Verfügung gestellt wird. Mit der Absendung jeglichen, auch fristwahrenden oder -begründenden Schriftverkehrs an die letzte von dem Mitglied in Textform bekanntgegebene Adresse (Postanschrift, Telefaxanschluss, E-Mail-Adresse) gilt die Sendung als zugegangen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch den Tod, Austritt, Verlust der Mitgliedschaft im Deutschen Anwaltverein oder einem angeschlossenen Anwaltverein, Ausschluss oder Streichung von der Mitgliederliste.
- (2) Der Austritt ist dem Geschäftsführenden Ausschuss gegenüber schriftlich zu erklären. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum Ende eines Kalenderjahres zu erklären.
- (3) Ein Mitglied kann aus der Regionalgruppe ausgeschlossen werden, wenn es durch sein Verhalten in grober Weise gegen die Satzung oder die Interessen der Regionalgruppe verstößt. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Geschäftsführenden Ausschusses oder eines Zehntels der Mitglieder die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen. Vor der Abstimmung ist dem Mitglied Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Der Beschluss des Ausschlusses ist dem Betroffenen durch den Geschäftsführenden Ausschuss mittels eingeschriebenen Briefs bekannt zu geben.
- (4) Eine Streichung der Mitgliedschaft ist zulässig, wenn das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Geschäftsführenden Ausschuss mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung kann durch den Geschäftsführenden Ausschuss erst beschlossen werden, wenn seit Absendung des zweiten Mahnschreibens, das den Hinweis auf die Streichung zu enthalten hat, drei Monate vergangen sind.

§ 5 Organe

Organe der Regionalgruppe sind der Geschäftsführende Ausschuss und die Mitgliederversammlung.

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung soll jährlich stattfinden. Sie ist darüber hinaus einzuberufen, wenn es das Interesse der Regionalgruppe gebietet oder Mitglieder, die mindestens ein Fünftel aller Stimmen repräsentieren, dies schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zwecks vom Geschäftsführenden Ausschuss verlangen.
- (2) Die Mitgliederversammlungen sind vom Geschäftsführenden Ausschuss mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin in Textform einzuberufen. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung beschlussfähig. Mit der Einberufung ist gleichzeitig die vorläufige Tagesordnung mitzuteilen.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden des Geschäftsführenden Ausschusses, im Falle der Verhinderung von einem anderen Mitglied des Geschäftsführenden Ausschusses geleitet. Sollte kein solches anwesend sein, bestimmt die Mitgliederversammlung die Versammlungsleitung durch Beschluss. Der Versammlungsleiter bestimmt einen Protokollanten.
- (4) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied - auch ein Ehrenmitglied - jeweils eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf nicht mehr als vier fremde Stimmen vertreten.
- (5) Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Enthaltungen zählen als ungültige Stimmen. Für einen Beschluss, der eine Änderung dieser Geschäftsordnung enthält, ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (6) Die Art der Abstimmung wird durch den Versammlungsleiter festgelegt. Eine geheime Abstimmung hat zu erfolgen, wenn ein Drittel der in der Versammlung vertretenen Stimmen dies beantragt. Wahlen werden grundsätzlich in geheimer Abstimmung durchgeführt, es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt einstimmig etwas anderes.
- (7) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für die Beschlussfassung über
 1. die Entlastung des Geschäftsführenden Ausschusses,
 2. die Wahl des Geschäftsführenden Ausschusses mit Ausnahme des in § 7 Abs.1 S. 3 genannten Mitgliedes,
 3. die Wahl eines oder mehrerer Kassenprüfers für das laufende Geschäftsjahr,
 4. die Erhebung und Höhe des Mitgliedsbeitrages,
 5. die Änderung der Geschäftsordnung,
 6. einen Ausschluss aus der Arbeitsgemeinschaft,
 7. die Anträge von Mitgliedern an die Mitgliederversammlung,
 8. die Auflösung der Regionalgruppe,
 9. die Festsetzung und Bemessung einer Aufwandsentschädigung der Mitglieder des Geschäftsführenden Ausschusses, die sowohl die zeitliche Beanspruchung berücksichtigen als auch pauschalierend festgesetzt werden kann,
 10. die Aufnahme oder Ernennung von Ehrenmitgliedern.

(8) Über die Beschlüsse der Versammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

(9) Die Mitgliederversammlung ist vereinsöffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen, ebenso die Mitgliederversammlung durch Mehrheitsbeschluss .

(10) Die Mitgliederversammlung wählt jährlich mindestens einen, höchstens drei Kassenprüfer. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Geschäftsführenden Ausschuss angehören. Die Kassenprüfung findet zeitlich vor der ersten Mitgliederversammlung in einem Geschäftsjahr statt. Hierzu ist den Kassenprüfern mit mindestens sechs Wochen vor der Mitgliederversammlung Einsicht in die Buchführung zu gewähren. Der Mitgliederversammlung wird über das Ergebnis ihrer Prüfung Bericht erstattet.

§ 7 Geschäftsführender Ausschuss

(1) Der Geschäftsführende Ausschuss besteht aus dem Vorsitzenden und wenigstens zwei weiteren Mitgliedern. Die Mitgliederversammlung kann bis zu vier weitere Mitglieder bestimmen. Der Vorstand des Deutschen Anwaltvereins kann ein zusätzliches Mitglied benennen und hierfür insbesondere ein Mitglied seiner Geschäftsführung in den Geschäftsführenden Ausschuss entsenden.

(2) Die Regionalgruppe wird durch zwei gemeinschaftlich handelnde Mitglieder des Geschäftsführenden Ausschusses vertreten. Der Geschäftsführende Ausschuss kann durch Beschluss für einzelne Aufgabenfelder Einzelvertretungsbefugnis erteilen. Die Mitglieder können lediglich hinsichtlich des auf sie entfallenden Anteiles an dem Vereinsvermögen wirksam verpflichtet werden.

(3) Der Geschäftsführende Ausschuss wird für die Dauer von drei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Bis zu einer satzungsmäßigen Neuwahl bleibt der bisherige Geschäftsführende Ausschuss im Amt.

(4) Die Mitglieder des Geschäftsführenden Ausschusses werden einzeln gewählt.

(5) Scheidet ein Mitglied des Geschäftsführenden Ausschusses während der Amtsperiode aus und bestand dieser nur aus drei gewählten Mitgliedern, so muss der Geschäftsführende Ausschuss aus dem Kreise der Mitglieder des Vereins ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen auswählen. Verbleiben auch nach dem Ausscheiden drei Mitglieder, kann ein kommissarisches Mitglied nach Satz 1 benannt werden.

(6) Die Verteilung und Erledigung seiner Geschäfte regelt der Geschäftsführende Ausschuss. Er kann sich zu diesem Zweck eine Geschäftsordnung geben.

§ 8 Mitgliedsbeiträge

(1) Von den Mitgliedern können Beiträge erhoben werden. Höhe und Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt. Der Geschäftsführende Ausschuss überwacht die Einhaltung der Beitragspflicht.

(2) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 9 Auflösung der Regionalgruppe

- (1) Die Regionalgruppe kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden, sofern diese Mitgliederversammlung ausschließlich zu dem Zweck der Auflösung einberufen worden ist und mindestens zwei Drittel der Stimmen des Vereins vertreten sind. Zur Auflösung des Vereins ist die Mehrheit von neun Zehntel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (2) Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, ist innerhalb eines Monats erneut die Mitgliederversammlung einzuberufen, die unabhängig von der Anzahl der anwesenden und repräsentierten Stimmen beschlussfähig ist. Darauf ist bei der Einladung zur erneuten Mitgliederversammlung hinzuweisen.
- (3) Die Liquidation erfolgt durch die zum Zeitpunkt der Auflösung amtierenden Mitglieder des Geschäftsführenden Ausschusses. Das Vermögen fällt an den Deutschen Anwaltverein.

Beschlossen auf der Mitgliederversammlung vom 16.10.2010

Die Mitglieder
gemäß anliegender Anwesenheitsliste